

manu subscribat, et ipsa donatio non minus tribus testibus roboretur. Si autem ipse donator et testes litteras nesciunt, unusquisque signum propria manu faciat, et donatio ipsa ante curiales deferatur'. Das ist am wahrscheinlichsten so zu verstehen: nur wenn Aussteller und Zeugen nicht unterschreiben können, soll die mit deren eigenhändigen Zeichen unterfertigte Urkunde in die Curie gebracht werden, damit sie dort die Beglaubigung und Autorisation erhalte, welche die gehörig unterschriebene Urkunde vermöge der Unterschriften besass.

Der Gedanke, dass gewisse Schenkungen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Insinuation bei der Curie bedürften, scheint nach L. Vis. II, 5, 1. 2 den Westgothen fremd gewesen zu sein, so dass der Zweck des 'ante curiales deferre' wohl nur der gewesen sein kann, die an sich unsicheren Zeugensigna zu bestätigen.

Die westgothische Formelsammlung aus dem 2. Jahrzehnt des 7. Jh. stimmt, soweit sich das bei der mangelhaften Mittheilung der Schlussformeln erkennen lässt, mit dem römischen Brauche überein.

Drei Nummern, 7. 36. 44, enthalten statt der subscriptio des Ausstellers dessen signum. Von den Zeugen wird in der Corroboratio meist der unbestimmtere Ausdruck: 'testibus tradidi roborandum' gebraucht, so n. 1. 7. 24. 36. 44. 45. Aber da, wo dieser Ausdruck im Gegensatz zu dem vorhergenannten signum des Ausstellers gebraucht wird, wie in 7. 36. 44, dürfen wir ihn wohl auf die subscriptio deuten. Ausdrücklich wird das subscribere den Zeugen zugeschrieben in n. 33: 'testibus subscribendam tradidimus', und in n. 1 lauten die Schlussworte mit unbedenklicher Emendation: 'Ill. rogitus . . . testis subscripsi'. Dass auch in 39 und 40 Zeugen unterschreiben, nicht signieren, fällt vielleicht weniger ins Gewicht, weil es sich da um gerichtliche Urkunden handelt. Soviel steht aber fest: die Formelsammlung erwähnt das signum nur beim Aussteller, niemals bei den Zeugen.

Chindasvind scheint für gewisse Fälle noch an der subscriptio der Zeugen festgehalten zu haben. So fordert er VI, 1, 2 für die Inscriptio die Unterschrift dreier Zeugen: 'trium testium subscriptione roborata'. Auch nach Chindasvinds II, 4, 3 hat der Zeuge die Urkunde unterschrieben: 'scriptura, in qua ipse (testis) subscripsisse dinoscitur'. Längnet der Zeuge seine Unterschrift ab, und kann sie ihm nicht 'aliis documentis' bewiesen werden, so soll er vor dem Richter etwas schreiben zum Zweck der Schrift-